Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5400

18. 10. 89

Sachgebiet 7

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Brauer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4050 —

Handel bis zur Ausrottung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 18. Oktober 1989 – N 3 – 0022 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

„Uns allen ist der Schatz der Natur nur auf Zeit anvertraut. Wir sind verpflichtet, sorgsam mit ihm umzugehen, ihn zu schonen und zu pflegen." Dieser Satz aus der Regierungserklärung von Bundeskanzler Kohl vom 18. März 1987 gilt in besonderer Weise für den Schutz und die Erhaltung von Pflanzen- und Tierarten in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa und weltweit.

Viele der hier auftretenden Probleme sind – gerade im Hinblick auf die weltweite Dimension – nur in internationaler Kooperation zu lösen. Der Schutz von Pflanzen und Tieren erfordert die internationale Zusammenarbeit. Die Bundesregierung hat diese internationale Zusammenarbeit frühzeitig und nachhaltig gesucht und beeinflußt.

Sie erfolgt z. B. in der Europäischen Gemeinschaft, im Europarat, in der Mitarbeit im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), in der Internationalen Naturschutzunion (IUCN), im Internationalen Wasservogelforschungsbüro (IWRB) sowie in der UNO-Organisation für Erziehung und Wissenschaft (UNESCO). Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet bei allen diesen Institutionen aktiv mit. Sie ist darüber hinaus Mitglied, teilweise Initiator verschiedener internationaler Naturschutzübereinkommen. Dazu gehören insbesondere

1. das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA),
2. das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Übereinkommen),

3. das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen),

4. das Ramsar-Übereinkommen.

Darüber hinaus finden zahlreiche Aktivitäten im Rahmen der multilateralen und bilateralen Zusammenarbeit mit anderen Staaten statt.

Schon die Vielzahl der abgeschlossenen Übereinkommen weist aus, daß der internationale Handel nur eine, für manche Arten jedoch eine entscheidende Gefährdungsursache ist. Dieser Bedrohung durch den internationalen Handel wirkt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen entgegen. Es sieht ein umfassendes internationales Kontrollsystem für den Handel mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, deren ohne weiteres erkennbaren Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus geschützten Arten gewonnenen Erzeugnisse vor.

Die vom Übereinkommen erfaßten Tier- und Pflanzenarten sind entsprechend dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit in drei Listen aufgeführt:

Anhang I – von der Ausrottung bedrohte Arten, z. B. verschiedene Arten von Meeresschildkröten;

Anhang II – Arten, deren Erhaltungssituation zumeist noch eine geordnete wirtschaftliche Nutzung unter wissenschaftlicher Kontrolle zuläßt, z. B. der Luchs;

Anhang III – Arten, die von einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsbereich einem besonderen Schutz unterworfen sind.

Handel mit Exemplaren von Arten nach Anhang I darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden; zu kommerziellen Zwecken ist er praktisch ausgeschlossen. Exemplare der in Anhang II genannten Arten können unter bestimmten Voraussetzungen gehandelt werden; für die Einfuhr ist eine Ausfuhrgenehmigung des Exportstaates erforderlich. Für die Einfuhr eines in Anhang III aufgeführten Exemplares ist ein Ursprungszeugnis und, falls die Einfuhr aus einem Staat erfolgt, der die Aufnahme dieser Art in den Anhang III veranlaßt hat, eine Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrstaates erforderlich.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Washingtoner Artenschutzübereinkommen als erster EG-Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt und angewandt.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen schließt nicht aus, daß die Mitgliedsländer strengere Vorschriften erlassen. Von dieser Möglichkeit hat die EG mit der ab 1. Januar 1984 in Kraft getretenen „Verordnung zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft" Gebrauch gemacht. Durch diese Verordnung ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen seit 1984 in den EG-Mitgliedstaaten anzuwenden.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden diese Vorschriften durch nationale Bestimmungen, zuletzt durch die Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 24. Juli 1989 weiter ergänzt und verschärft.

Darüber hinaus haben die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in den Gremien des Übereinkommens und der EG entscheidend an den laufenden Verbesserungen des Übereinkommens mitgewirkt und sind Aufweichungen entgegengetreten. So hat auch die Bundesregierung in die 7. Vertragsstaatenkonferenz (9. bis 20. Oktober 1989 in Lausanne) wesentliche Änderungsvorschläge für einen verbesserten Schutz eingebracht.

In der tatsächlichen Umsetzung gehört die Bundesrepublik Deutschland weltweit zu den wenigen Staaten, die ihren Verpflichtungen aus dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) in vollem Umfang nachkommen. Dies wurde bereits auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz zum WA im Jahre 1987 in Ottawa auch von internationalen Naturschutzorganisationen ausdrücklich anerkannt. Die beiden mit dem Vollzug befaßten Bundesämter – das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) und das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) – halten sich strikt an die Vorschriften des WA, der beiden EG-Verordnungen zum WA sowie des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung. Der Vorwurf, daß die beiden Bundesämter beim Vollzug des Übereinkommens gegen geltendes Recht verstoßen, ist ebenso falsch, wie die schon im Titel der Großen Anfrage ausgedrückte Unterstellung, die Bundesregierung fördere und toleriere einen Handel gefährdeter Arten „bis zur Ausrottung".

Fehlerhaft sind auch die Einfuhrdaten, mit denen die Große Anfrage eingeleitet wird. So sind z. B. in den Jahren 1984/85 nicht 2 Mio. Kaimanhäute in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden. Dies ergibt sich schon daraus, daß in die gesamte EG in diesem Zeitraum nur rund 1,8 Mio. Kaimanhäute eingeführt worden sind.

Im einzelnen weist die EG-Statistik zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen für die EG folgende Zahlen aus:

	Häute	Flanken	
1984	490 000	61 800	
1985	1 190 000	178 900	
insgesamt:	rd. 1 680 000	240 700	= 120 350 Häute

Das gleiche gilt auch für die angegebenen Einfuhrdaten für Rohelfenbein. Nach der EG-Statistik (WA) bezieht sich die in der Großen Anfrage enthaltene Menge von 112 666 kg auf die gesamte Einfuhr in die EG für 1985 und nicht alleine in die Bundesrepublik Deutschland.

In der Großen Anfrage ist weiterhin die Stückzahl der in die Bundesrepublik Deutschland eingeführten Tierfelle mit über 73 Millionen angegeben. Aus der Sicht des Artenschutzes ist diese Zahl völlig irrelevant, da in ihr alle importierten Felle enthalten

sind (einschließlich Felle von landwirtschaftlichen Nutztieren vom Rind bis zum Lamm).

Was die aufgeführten 357 000 Wildkatzenfelle anbelangt, ist zu bemerken, daß es sich hierbei nicht um die Anzahl der importierten Felle, sondern um die Gesamtzahl der Im- und Exporte, die Bundesrepublik Deutschland betreffend, handelt. Lt. Statistischem Bundesamt wurden 1984 rund 148 000 und 1985 rund 114 000 Stück eingeführt. Neuere Zahlen zeigen, daß die Importe von Wildkatzenfellen stark rückläufig sind. Während 1984 noch 148 000 Wildkatzenfelle eingeführt wurden, sind es 1988 nur noch 26 000 Stück.

Im einzelnen gab es in der Zeit von 1984 bis 1988 folgende Importe von Wildkatzenfellen in die Bundesrepublik Deutschland:

1984	148 000	Wildkatzenfelle
1985	114 000	Wildkatzenfelle
1986	75 500	Wildkatzenfelle
1987	72 000	Wildkatzenfelle
1988	26 000	Wildkatzenfelle

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft an ihrem Kurs des strengen Schutzes und der Erhaltung der Vielfalt der Arten von Pflanzen und Tieren unbeirrt festhalten.

Dies vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Lebensräume einer Fülle von tropischen und subtropischen Tier- und Pflanzenarten werden zunehmend durch großflächigen Kahlschlag und Brandrodung tropischer Regenwälder bzw. Baumsavannen zerstört. Neben diesen Problemen mit z. T. weitreichenden Auswirkungen bekommt die Ausrottung/Abschlachtung und die Lebendentnahme von Tieren und Pflanzen in Afrika, Süd- und Mittelamerika sowie Südasien eine zunehmende Bedeutung.

Die Wilderei von Nashörnern, Elefanten, gefleckten Katzen, Kaimanen/Krokodilen, Schlangen, Schildkröten, Papageien, Affen, Greifvögeln etc. und die Entnahme von Kakteen, Orchideen etc. haben Hochkonjunktur. Allein 1984/85 wurden in die Bundesrepublik Deutschland importiert:

34	km	Tigerpython,
37	km	Netzpython,
2		Millionen Kaimanhäute,
112 666	kg	Rohelfenbein,
636 000		Elfenbeinschnitzereien etc.,
73 119 579		Tierfelle,
		davon 357 109 Wildkatzenfelle,
8 741 200	kg	Fellteile und Pelzbekleidung.

1986 kam Elfenbein von 86 000 Elefanten im Wert von 50 Mio. $ auf den Weltmarkt. Der Umsatz im Tierhandel beläuft sich z. B. in Bolivien auf mehr als 50 Mio. $ jährlich. Mittlerweile birgt der Handel mit gefährdeten Arten nach dem Kokain die höchste Gewinnspanne.

Doch der Ursprung dieses Massenhandels liegt nicht in den Herkunftsländern, sondern in den Verbraucherländern. Das „Herz für Tiere", insbesondere das der Bundesdeutschen, ist groß. Dementsprechend nimmt die Bundesrepublik Deutschland eine herausragende Stellung auf der Abnehmerseite ein.

Die weltweiten Geschäfte mit vom Aussterben bedrohten Kreaturen sind möglich trotz Washingtoner Artenschutzübereinkommen (internationales Kürzel CITES), trotz EG-Verordnungen Nr. 3626/82 und 3418/83, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) wie auch die EG-Verordnungen haben eine Vielzahl von Lücken und Schwächen. Um nur einige zu nennen:

- immer noch dürfen zu viele Ausnahmen gemacht werden, z. B. über den sogenannten Vorerwerb oder über die angebliche Gefangenschaftszucht,
- Nämlichkeitsicherungen fehlen, d. h., über die in den WA-Papieren enthaltenen Zahlen- und Warenartangaben hinaus gibt es keine Verknüpfung zwischen Fellen und Papieren durch Kenn-Nummern,
- Artikel 9 der EG-Verordnung Nr. 3626/82 besagt, daß jeder EG-Staat die von anderen Partnerländern ausgestellten WA-Papiere anzuerkennen hat.

Neben diesen Konstruktionsfehlern krankt der internationale Artenschutz insbesondere am mangelhaften Vollzug der Konventionen und Gesetze. CITES-Papiere werden gefälscht. Korrupte Regierungs- und Verwaltungsbeamte in den Ursprungsländern legalisieren den Artenmord, indem sie entsprechende Papiere ausstellen, Blankoformulare von Importeuren selbst drucken lassen ober beide Augen bei Fälschungen zudrücken. Zoll- und Verwaltungsbeamten in der Bundesrepublik Deutschland fehlt oft die Sachkenntnis, um gefälschte Unterlagen zu erkennen oder Arten von Anhang I, Anhang II oder Anhang III des WA zu unterscheiden.

In Anhang I sind die unmittelbar vom Aussterben bedrohten Tiere und Pflanzen aufgelistet; sie dürfen nicht gehandelt werden. Die Anhänge II und III umfassen Arten, deren Überleben gefährdet ist (international bzw. national festgelegt), wenn sie weiter bejagt werden.

Darüber hinaus lassen sich Überlastungen, Hilflosigkeit der Gerichte und ein erhebliches Desinteresse vieler Behörden und Beamten am Artenschutz feststellen. Das Generalsekretariat des WA in Lausanne wie auch die für den Vollzug und die Kontrolle zuständigen Bundesämter für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) bzw. für Wirtschaft (BAW) verstoßen gegen geltendes Recht. So wurden Elfenbeinexporte, die angeblich aus Burundi stammen, genehmigt, obwohl dort nachweislich keine Elefanten mehr existieren. Die Rechtmäßigkeit von CITES-Papieren wurde bestätigt, obwohl die Regierung des Ursprungslandes sie für ungültig erklärt hatte. Laufend werden Ein- und Ausfuhren von Tierprodukten genehmigt, obwohl es für entsprechende Arten in den Herkunftsländern Exportverbote gibt, usw.

Wilderer, Reptillederschieber, skrupellose Importeure und Pelzhändler bekommen Amtshilfe, sei es durch „Gefälligkeitsbescheinigungen", Genehmigungen von zweifelhaften Artenschutzfähnchen – statt gültiger CITES-Papiere – des Internationalen Reptillederverbandes (IRV) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Versteigerung beschlagnahmter Ware an den Importeur oder quasi amtliche Beschönigungen der Importstatistiken. Seit dem 1. Januar 1984 werden nur noch Direkteinfuhren in die Bundesrepublik Deutschland statistisch erfaßt. Importumwege über andere EG-Staaten in die Bundesrepublik Deutschland werden nicht registriert.

Angesichts des Artentods, zerstörter Ökosysteme mit all den Folgen für die Menschheit und eines enorm leichtfertigen Umgangs mit dem Artenschutz fragen wir die Bundesregierung:

I. Vollzugsdefizite

1. Wer hat die Verantwortung für den nationalen WA-Vollzug im Sinne des Artikels 8 WA,

   a) die Bundesregierung,

   b) die EG-Kommission?

Die Bundesregierung.

2. Wenn die vorgesehenen jährlichen Berichte des BMU erst eineinhalb Jahre später erscheinen, erschwert dies die parlamentarische und außerparlamentarische Kontrolle.

   Warum kommt die Bundesregierung ihren Verpflichtungen nach Artikel VIII Abs. 7 Buchstabe a WA nicht nach, die jährlichen WA-Berichte in einem angemessenen Zeitraum, d. h. bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres (siehe WA-Resolution), zu veröffentlichen?

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den wenigen Vertragsstaaten, die ihrer Berichtspflicht bisher rechtzeitig und voll-

ständig nachgekommen sind. Das Abgabedatum (31. Oktober des folgenden Jahres), das im Rahmen einer Resolution empfohlen wurde, gilt gegenüber dem Sekretariat des Übereinkommens und nicht gegenüber der Öffentlichkeit. Artikel VIII Abs. 7 WA nennt im übrigen keinen Termin für die Veröffentlichung.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sie als WA-Vertragsstaat strengere Vorschriften erlassen kann, als sie das WA selbst vorsieht?

   Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, dies zur Eindämmung des internationalen Artenschlachtens zu tun?

   Wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesrepublik Deutschland kann im Rahmen des Artikels XIV Abs. 1 WA und des Artikels 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie unter Beachtung der Resolution Conf. 6.7 strengere innerstaatliche Regelungen erlassen. Sie hat von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. So sind für die in Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung von 1986 genannten 168 Tier- und Pflanzenarten strengere Vorschriften erlassen worden. Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung vom 24. Juli 1989 – BGBl. I S. 1525 – sind weitere 57 Taxa, darunter fast alle Erdorchideen, einem strengeren Schutz unterstellt worden.

4. a) Aus der Beantwortung der Frage 10 – Drucksache 11/2663 – geht hervor, daß die Bundesregierung die Ziele eines gemeinsamen Binnenmarktes bislang höher ansetzte als einen wirkungsvollen Artenschutz. Nach Auskunft von Bundesminister Dr. Töpfer sollen jedoch weitere sieben Arten in Anlage 2 der BArtSchV (zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht) übernommen werden.

   aa) Um welche Arten handelt es sich hierbei?

   bb) Warum werden andere handelsrelevanten und nachweislich in großen Mengen importierte Arten, z. B. Feliden, Brillenkaimane, Großechsen, Riesenschlangen etc., nicht unter die zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht gestellt, obwohl für bestimmte gefleckte Katzenarten selbst auf EG-Ebene (EG-WA-Kommission, 1986) ein entsprechendes Einfuhrverbot empfohlen wird?

In der Antwort auf Frage 10 – Drucksache 11/2663 – ist nach der Aufzählung der tragenden Gründe „außerdem" auf die möglichen Auswirkungen zusätzlicher nationaler Einfuhrbeschränkungen auf den Europäischen Binnenmarkt hingewiesen worden. Es ist schwer nachvollziehbar, wie eine ausdrücklich als nachrangig gekennzeichnete („außerdem") Aussage nun zu einer vorrangigen Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen vor den Belangen des Artenschutzes uminterpretiert werden kann.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung sind die folgenden 57 Tier- und Pflanzenarten neu in Anlage 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgenommen worden:

Afrikanischer Elefant
Katzen
Kolibris
Löffelente
Schuhschnabel
Turteltaube
Zwergtrappe
Krokodilkaimane
Anakondas
Baleareneidechse
Pityusensiseidechse
Baumsteigerfrösche
Blattsteigerfrösche
Blutegel
43 Pflanzenarten (u. a. nichteuropäische Erdorchideen).

Nach Auffassung der Bundesregierung sind nur für die o. g. Arten zusätzliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten erforderlich und EG-rechtlich auch vertretbar, weil diese Arten z. Z. durch das Washingtoner Übereinkommen selbst und auch durch EG-Recht unzureichend geschützt sind.

b) Der Parlamentarische Staatssekretär Grüner erwähnte in seiner Antwort auf die Frage der Abgeordneten Frau Blunck in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages eine Prüfung durch die Bundesregierung, ob im Rahmen der vorbereiteten Änderung der BArtSchV für Felle, Häute und Elfenbein aus bestimmten Herkunftsländern eine zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflicht nach den Bestimmungen des BNatSchG und der BArtSchV eingeführt werden soll.

Nach welchen Kriterien erfolgt diese Prüfung?

Auf welches wissenschaftliche Material und Erfahrungswissen stützt sich die Bundesregierung?

Welches sind die ausschlaggebenden Gründe für die oben genannte Änderung?

Die Einführung zusätzlicher Einfuhrgenehmigungspflichten für dem WA unterliegende Arten richtet sich nach den Kriterien des § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und des Artikels 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82.

Die Bundesregierung läßt sich bei ihren Entscheidungen von ihren Vollzugsbehörden und ihrer wissenschaftlichen Behörde (vgl. § 21 c Abs. 1 und 2 BNatSchG) sowie von anderen Einrichtungen, z. B. der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie sowie dem Beirat zur Durchführung des WA beim BEF, beraten.

Seit Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 im Jahre 1982 hat sich die Bestandssituation vieler Tier- und Pflanzenarten erheblich verschlechtert, ohne daß die EG auf diese Entwicklung durch strengere Gemeinschaftsmaßnahmen reagiert hätte. Der strengere Schutz einiger europäischer Vogelarten ist wegen der EG-Vogelschutzrichtlinie geboten.

5. Wie sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF), das Bundesamt für Wirtschaft (BAW) und die Regierungspräsidien der Länder sowie ihnen unterstellte Bezirksbehörden personell und materiell für den Vollzug des WA ausgestattet?

Für den Vollzug des WA steht folgendes Personal zur Verfügung:

a) Bund

BMU	– Referat N 3	„(Artenschutzregelungen, Washingtoner und Bonner Artenschutzübereinkommen)"	
	4 Stellen	höherer	Dienst
	2 Stellen	gehobener	Dienst
	½ Stelle	mittlerer	Dienst

Die genannten Stellen stehen nur anteilig für Aufgaben des WA zur Verfügung.

BEF	– Referat 24	(Vollzugsbehörde)	
	2 Stellen	höherer	Dienst
	2 Stellen	gehobener	Dienst
	3 Stellen	mittlerer	Dienst
	– Referat 25	(Wissenschaftliche Behörde)	
	2 Stellen	höherer	Dienst
	1 Stelle	gehobener	Dienst
	1 Stelle	mittlerer	Dienst
BAW	– Referat III 1	(Vollzugsbehörde)	
	1 Stelle	höherer	Dienst
	3 Stellen	gehobener	Dienst
	1 Stelle	mittlerer	Dienst

Für den Vollzug des WA sind im Haushaltsentwurf des Bundes für 1990 weitere sieben Stellen vorgesehen.

b) Länder

Die Länder haben zur personellen und materiellen Ausstattung ihrer Vollzugsbehörden folgende Angaben gemacht:

Baden-Württemberg:

Von 1978 bis 1988 hat der Personalbestand bei den Regierungspräsidien für Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege von 16 auf 27, bei den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege von 57 auf 75 und bei den Landratsämtern für Naturschutzaufgaben von 49 auf 115 Stellen zugenommen. Diese erhebliche Verbesserung der personellen Situation der Naturschutzbehörden kommt auch dem Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zugute.

Bayern:

Für den Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind in Bayern in erster Linie die Kreisverwaltungsbehörden,

daneben auch die Regierungen sowie das Landesamt für Umweltschutz zuständig (vgl. im einzelnen hierzu die Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 7. Juli 1987, BayGVBl. 1987, 239).

Die personelle Situation in den genannten Behörden konnte in den letzten Jahren weiter verbessert werden. Insgesamt stehen derzeit rund 35 Fachkräfte am Landesamt, 67 Fachkräfte bei den Regierungen als höhere Naturschutzbehörden sowie 135 Fachkräfte bei den Landratsämtern als unteren Naturschutzbehörden für die Bewältigung der zahlreichen Aufgaben in dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zur Verfügung, zu denen noch die erforderlichen Verwaltungskräfte kommen. Dies wirkt sich auch positiv für den Vollzug des WA sowie des gesamten Artenschutzrechts aus. Die Personalsituation bei den 25 kreisfreien Städten (untere Naturschutzbehörden) ist derzeit nicht bekannt.

Berlin:

Mit dem Vollzug des Artenschutzes sind in der Hauptverwaltung drei und in den zwölf Bezirksverwaltungen insgesamt zwölf Mitarbeiter befaßt. Da alle 15 Personen nur anteilig für Aufgaben des Artenschutzes zur Verfügung stehen, ergeben sich umgerechnet für Berlin sechs Stellen.

Über die erforderlichen Rechtsvorschriften und einschlägige Fachliteratur hinaus gibt es keine spezielle, materielle Ausrüstung, insbesondere z. B. noch keine EDV-Programme und keine Artenschutzstation.

Bremen:

Für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind im Lande Bremen der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung als oberste Naturschutzbehörde und zugleich untere Naturschutzbehörde für die Stadtgemeinde Bremen sowie das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven (untere Naturschutzbehörde) zuständig.

Beim Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung befassen sich zwei Mitarbeiter des gehobenen Dienstes neben anderen Aufgaben mit dem Vollzug des Artenschutzes. Im Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven wird der Vollzug (neben anderen Aufgaben) ebenfalls von einem Mitarbeiter des gehobenen Dienstes wahrgenommen.

Soweit in einzelnen Fragen spezielle Artenkenntnisse erforderlich sind, werden im Hause tätige Biologen hinzugezogen.

Hamburg:

Für den Vollzug ist in Hamburg 1 Stelle des gehobenen Dienstes zuständig, die aber auch noch mit weiteren Aufgaben des Artenschutzes befaßt ist.

Die Einführung eines EDV-Programms ist für 1989 vorgesehen.

Hessen:

Bei den Regierungspräsidien sind gegenwärtig 3 Dezernenten des höheren Dienstes teilweise und 5,5 Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes ausschließlich oder weitaus überwiegend mit Vollzugsaufgaben nach der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 betraut. Gegenüber 2,5 Mitarbeitern zum Jahresende 1986 hat die hessische Landesregierung inzwischen die Zahl der qualifizierten Sachbearbeiter mehr als verdoppelt.

Zusätzlich wirken die Veterinärbehörden und der Pflanzenschutzdienst bei der Überwachung von Verboten des Artenschutzes mit (§ 32 HENatG).

Die Regierungspräsidien sind angesichts der umfangreichen und schwierigen Bestimmungen des internationalen Artenschutzes materiell insgesamt so ausgestattet, daß dem gesetzlichen Auftrag entsprochen werden kann. So stehen neben spezieller Fachliteratur auch alle amtlichen sowie viele nicht frei zugänglichen Materialien wirtschaftlicher und privater Organisationen zum Artenschutz zur Verfügung. Diese werden fortlaufend ergänzt. Beim Regierungspräsidium Darmstadt ist darüber hinaus eine EDV-Pilotanlage zur Kontrolle und Ausstellung von CITES-Bescheinigungen im Test.

Nordrhein-Westfalen:

Mit dem Vollzug des Artenschutzes sind bei den 5 Regierungspräsidenten und 31 Kreisen und 23 kreisfreien Städten insgesamt 117 Personen jeweils mit Anteilen zwischen 2 und 100 v. H. befaßt. Unter Berücksichtigung der Anteile ergeben sich für Nordrhein-Westfalen umgerechnet 48 ganze Stellen.

Alle Vollzugsbehörden sind mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Artenschutzrecht der EG, des Bundes und des Landes NW) und Fachliteratur (z. B. Erkennungshandbücher, Grzimek's Tierleben usw.) ausgestattet. Etwa 15 v. H. der Vollzugsbehörden wickeln einen Teil der ihnen obliegenden Aufgaben des Artenschutzes über eigens dafür entwickelte EDV-Programme ab. Die Einführung eines landeseinheitlichen EDV-Programms ist beabsichtigt.

Niedersachsen:

Der Bestand an Fachpersonal bei den nachgeordneten Naturschutzbehörden hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen; bei den unteren Naturschutzbehörden beispielsweise von 65 im Jahre 1983 auf 138 im Jahre 1988. Bei den vier oberen Naturschutzbehörden (Bezirksregierungen) ist jeweils ein Sachbearbeiter für Aufgaben des Artenschutzes zuständig. Der Dezernatsteil Kontrollaufgaben des Artenschutzes beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt ist wie folgt besetzt:

1 Dezernent (Zoologe),
1 wissenschaftlicher Mitarbeiter (Biologe, teilzeitbeschäftigt),
1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
(Dipl.-Ing. agrar, teilzeitbeschäftigt bis Mai 1990),
1 Mitarbeiter (teilzeitbeschäftigt bis Oktober 1989),
1 techn. Sachbearbeiter.

Daneben ist dem Fachpersonal jeweils noch Personal der allgemeinen Verwaltung zugeordnet. Eine Differenzierung zwischen Vollzugsaufgaben des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und sonstigen des Artenschutzes ist nur mit erheblichem Aufwand möglich. Die allgemeine Verbesserung der Personalsituation kommt jedoch auch dem Vollzug des WA zugute.

Saarland:

Das Ministerium für Umwelt ist im Saarland zuständig für alle WA-Angelegenheiten.

Die personelle Besetzung ist (ein Dipl.-Biologe und ein Reg.-Ang.) zufriedenstellend.

Materiell ist das Amt gut ausgestattet.

Schleswig-Holstein:

Für den Vollzug des WA sind in Schleswig-Holstein die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte der Kreise als untere Landschaftspflegebehörden und das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein zuständig. Beim Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege befassen sich zwei Personen (1 Stelle höherer Dienst und 1 Stelle gehobener Dienst), neben anderen Aufgaben, mit dem WA. Bei den unteren Landschaftspflegebehörden gibt es keine Personen, die speziell im Bereich des WA tätig sind, der Vollzug wird mehr oder weniger von einem Mitarbeiter dort erledigt. Durch die sehr komplizierte Rechtsmaterie und den Mangel an Artenkenntnis bei den Sachbearbeitern ist der Vollzug des WA besonders auf unterer Ebene in Schleswig-Holstein verbesserungsbedürftig.

6. Wie viele CITES-Papiere wurden in den Jahren 1986 bis 1988 pro Jahr
   a) überprüft und
   b) ausgestellt?

Bund

In den Jahren 1986 bis 1988 wurden von den beiden Bundesämtern (BAW und BEF) zusammen folgende CITES-Dokumente (Ein-, Aus-, Wiederausfuhrgenehmigungen) überprüft und genehmigt:

1986	1987	1988
10 373	12 486	12 004

Länder

Die Anzahl der von den Länderbehörden überprüften und genehmigten Anträge auf Erteilung einer CITES-Bescheinigung im Sinne der Artikel 19 und 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 ist nur für einen Teil der Länder bekannt.

Die Anzahl der von den Länderbehörden im Jahre 1986 erteilten CITES-Bescheinigungen ergibt sich aus der vom BMU herausgegebenen Jahresstatistik 1986 zum WA.

Von seiten der Länder wurden folgende Angaben gemacht:

Berlin:

a) Überprüfungen von CITES-Papieren, z. B. im Handel, geschehen durch die Bezirksverwaltungen; Angaben über die Anzahl überprüfter Papiere liegen nicht vor.

b) Ausgestellt wurden in den Jahren 1986 bis 1988 pro Jahr etwa 350 CITES-Bescheinigungen.

Bremen:

Die Ausstellung von CITES-Bescheinigungen erfolgt ausschließlich durch den Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung.

Ausgestellt wurden

1986	1987	1988
28	54	286

CITES-Bescheinigungen.

Über die Anzahl der überprüften CITES-Bescheinigungen sowie der abgelehnten Anträge auf Erteilung einer CITES-Bescheinigung können keine Angaben gemacht werden.

Hamburg:

Ausgestellt wurden

1986	1987	1988
532	703	1 434

CITES-Bescheinigungen.

Hessen:

Ausgestellt wurden

1986	1987	1988
1 971	12 699	17 994

CITES-Bescheinigungen.

Saarland:

Ausgestellt wurden

1986	1987	1988
92	119	114

CITES-Bescheinigungen.

7. Wie viele Häute, Felle und Pelze von Anhang I- und Anhang II-Arten des WA wurden dadurch erfaßt?

CITES-Dokumente

Durch Ein-, Aus- und Wiederausfuhrgenehmigungen wurden

1986	1987	1988 (vorläufig)
336 684	432 425	389 751

Häute, Felle und Pelze der genannten Arten erfaßt.

CITES-Bescheinigungen

Die Zahl der durch CITES-Bescheinigungen der Länder erfaßten Häute, Felle und Pelze ist nicht bekannt.

8. In wie vielen Fällen, für wie viele Exemplare welcher Arten wurde in diesem Zeitraum ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung bzw. einer CITES-Bescheinigung abgelehnt?

Das BAW hat

1986 in 32 Fällen,
1987 in 36 Fällen und
1988 in 32 Fällen

Anträge auf Einfuhrgenehmigungen im WA-Bereich abgelehnt.

Die Arten und die Anzahl der Exemplare werden im einzelnen nachstehend dargestellt:

1986:	Arten:	Anzahl
	Panthera onca, Jaguar	1 Fell
	Monodon monocerus, Narwal	1 Trophäe
	Loxodonta africana, Afrikanischer Elefant	92 kg
	Felis geoffroyi, Kleinfleckkatze	8 570 Felle
	Falconiformes spp., Greifvögel	1 Präparat
	Athene noctua, Steinkauz	1 Präparat
	Strix aluco, Waldkauz	1 Präparat
	Asio flammeus, Sumpfohreule	1 Präparat
	Asio otus, Waldohreule	1 Präparat
	Accipiter gentilis, Habicht	1 Präparat
	Tyto alba, Schleiereule	1 Präparat
	Crocodylus niloticus, Nilkrokodil	1 Haut
	Caiman crocodilus fuscus, Nördlicher Brillenkaiman	81 Lederwaren
	Caiman crocodilus crocodilus, Brillenkaiman	600 Uhrenarmbänder
	Varanus salvator, Bindenwaran	1 852 Lederwaren
	Eretmochelys imbricata, Echte Karettschildkröte	1 Panzer
	Ornithopthera spp., Vogelflügler	544 Präparate

	Arten:	Anzahl
1987:	Panthera pardus, Leopard	2 Felle
	Felis pardalis, Ozelot	170 Felle
	Canis lupus, Wolf	20 Felle
	Lemur catta, Katta	1 Trophäe
	Hylobates lar, Weißhandgibbon	1 Trophäe
	Loxodonta africana, Afrikanischer Elefant	152 kg
	Falconiformes spp., Greifvögel	3 Präparate
	Strigiformes spp., Eulen	1 Präparat
	Accipiter gentilis, Habicht	1 Präparat
	Tyto alba, Schleiereule	1 Präparat
	Aquila chrysaetos, Steinadler	1 Präparat
	Crocodylus niloticus, Nilkrokodil	20 Häute
	Crocodylus porosus, Leistenkrokodil	1 Lederware
	Varanus spp., Warane	3 Häute
	Caiman crocodilus fuscus, Nördlicher Brillenkaiman	1 229 Häute
	Caiman crocodilus crocodilus, Brillenkaiman	272 Flanken
	Caiman crocodilus yacare, Südlicher Brillenkaiman	92 Lederwaren
		1 Lederware
	Python reticulatus, Netzpython	344 Lederwaren
	Lapidochelys olivacea, Bastardschildkröte	1 Panzer
1988:	Acinonyx jubatus, Gepard	1 Fell
	Equus zebra hartmannae, Hartmann-Bergzebra	1 Fell
	Panthera pardus, Leopard	6 Felle
	Elephas maximus, Asiatischer Elefant	1 kg Elfenbein
	Papio hamadryas anubis, Grüner Pavian	3 Trophäen
	Loxodonta africana, Afrikanischer Elefant	139 kg Elfenbein
		3 Trophäen
	Felis bengalensis chinensis, Bengalkatze	1 Fell
	Felis geoffroyi, Kleinfleckkatze	800 Felle
	Felis lynx, Luchs	180 Felle
	Bubo poensis, Zwerguhu	1 Präparat
	Accipiter gentilis, Habicht	1 Präparat
	Strix aluco, Waldkauz	1 Präparat
	Falco tinnunculus, Turmfalke	1 Präparat
	Crocodylus niloticus, Nilkrokodil	2 Häute
	Crocodylus porosus, Leistenkrokodil	26 Lederwaren
	Geochelone pardalis, Pantherschildkröte	1 Panzer
	Caiman crocodilus crocodilus, Brillenkaiman	300 Uhrenarmbänder
	Caiman crocodilus yacaré, Südlicher Brillenkaiman	154 Uhrenarmbänder
	Varanus exanthematicus, Steppenwaran	18 000 Häute
	Fitz-Roya cupressoides, Zypresseneibe	58 000 Schindeln
		100 cbm Balken

Das BEF hat

1986 in 17 Fällen für ca. 900 Tiere,
1987 in 15 Fällen für ca. 1 400 Tiere und
1988 in 23 Fällen für ca. 2 250 Tiere

Anträge auf Einfuhrgenehmigungen im WA-Bereich abgelehnt.

Die Arten und die Anzahl der Exemplare werden im einzelnen nachstehend dargestellt:

	Arten	Anzahl
1986:	Tursiops truncatus, Tümmler	2
	Psittacus erithacus, Graupapageien	349
	Macaca arctoides, Bärenmakaken	9
	Erythrocebus patas, Husarenaffe	1
	Egretta garzetta, Seidenreiher	2
	Amazona festiva, Blaubartamazonen	100
	Amazona dufresniana, Granada Amazonen	30
	Amazona ochrocephala, Gelbnacken-Amazonen	35
	Aratinga aurea, Goldstirnsittiche	50
	Poicephalus senegalus, Mohrenkopfpapageien	300
	Poicephalus rufiventris, Rotbauch-Papageien	50
	Varanus exanthematicus, Steppenwarane	75
1987:	Agapronis pullaria, Orangenköpfchen	140
	Cacatua sulphurea, Gelbhaubenkakadu	1
	Poicephalus rufiventris, Rotbauch-Papageien	100
	Poicephalus senegalus, Mohrenkopfpapageien	500
	Aratinga aurea, Goldstirnsittiche	180
	Geochelone forstenii, Celebes-Landschildkröten	40
	Geochelone sulcata, Sporen-Landschildkröten	10
	Psittacus erithacus, Graupapageien	200
	Alligator sinensis, China-Alligatoren	10
	Agapornis lilianae, Erdbeerköpfchen	50
	Python regius, Königspython	100
	Sanguinus nigricollis, Schwarzschultertamarine	2
	Cacatua alba, Weißhauben-Kakadus	40
	Cacatua moluccensis, Molukken-Kakadus	40
1988:	Aratinga aurea, Goldstirnsittiche	100
	Cacatua goffini, Goffini-Kakadu	20
	Cacatua alba, Weißhauben-Kakadus	10
	Cacatua moluccensis, Molukken-Kakadus	10
	Psittacus erithacus, Graupapageien	200
	Boa constrictor, Königsschlangen	255
	Podocnemis unifilis, Schienenschildkröten	350
	Psittaculirostris desmarestii, Keilschwanz-Zwergpapageien	30
	Psittaculirostris edwardsii, Keilschwanz-Zwergpapageien	65
	Aprosmictus erythropterus, Scharlachflügelsittiche	20
	Pan troglodytes, Schimpanse	1
	Testudo hermanni, Griechische Landschildkröte	1
	Paradisea apoda, Paradiesvogel	1
	Amazona aestiva, Blaustirnamazonen	600
	Panthera tigris altaica, Sibirischer Tiger	1
	Varanus karlschmidti, Schmidts-Warane	10
	Varanus indicus, Pazifik-Warane	10
	Varanus prasinus, Smaragd-Warane	20

Arten	Anzahl
Varanus salvadorii, Papua-Warane	2
Python reticulatus, Netzpython	30
Caiman crocodilus, Krokodilkaimane	10
Testudo carbonaria, Köhler-Landschildkröte	25
Testudo denticulata, Wald-Landschildkröte	25
Amazona ochrocephala, Gelbnackenamazonen	30
Pyxis arachnoides, Spinnenschildkröten	4
Varanus exanthematicus, Steppenwarane	20
Kinixys erosa, Glattrand-Gelenkschildkröten	20
Geochelone pardalis, Pantherschildkröten	100
Malacochersus tornieri, Spaltenschildkröten	30
Chamaeleo dilepis, Lappenchamaeleon	40
Phelsuma barbouri, Taggeckos	20
Iguana iguana, Grüner Leguan	150
Phelsuma standingi, Taggeckos	35

Die Anzahl der von den Bundesländern abgelehnten CITES-Bescheinigungen ist nicht bekannt.

9. Ist die Überprüfung und Ausstellung von CITES-Papieren die einzige Aufgabe der betreffenden Mitarbeiter/innen in den zuständigen Behörden und Ämtern?

   Wenn nein, wieviel Arbeitszeit steht etwa für diese Aufgaben zur Verfügung?

Die Aufgaben der beiden Bundesämter beim Vollzug des Artenschutzrechts ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, der Bundesartenschutzverordnung, den beiden o. g. EG-Verordnungen und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen.

Die Bearbeitung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungsanträgen gehört zu den vorrangigen Aufgaben der mit dem Vollzug des WA betrauten Referate in den beiden Bundesämtern.

Siehe im übrigen Antwort zu Frage I.5.

10. Wodurch ist der genannte Personenkreis für seine Aufgaben qualifiziert worden? Welche Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten stehen ihm zur Verfügung? Welche wurden in den letzten 3 Jahren von wie vielen Personen real benutzt, und was tut die Bundesregierung hierfür?

In den Vollzugs- und wissenschaftlichen Behörden des Bundes sind Verwaltungsfachleute und Wissenschaftler tätig.

Die Tätigkeiten im WA-Vollzug erstrecken sich überwiegend auf Verwaltungsaufgaben. Dementsprechend sind im BEF (Referat 24) und im BAW (Referat III 1) im Verwaltungswesen ausgebildete bzw. erfahrene Personen tätig.

Zur Weiterbildung stehen dem Personenkreis Fortbildungsmaßnahmen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung sowie Lehrgänge im Rahmen der notwendigen EDV-Ausbildung zur Verfügung.

In den letzten drei Jahren haben an Weiterbildungsmaßnahmen der o. g. Institutionen fünf Mitarbeiter der beiden o. g. Referate an fünf Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen.

Die Wissenschaftler der wissenschaftlichen Behörde sind durch ihre biologische Ausbildung, durch wissenschaftliche Berufserfahrung und durch ihre aktive Mitgliedschaft in verschiedenen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Organisationen und Naturschutzorganisationen für ihre Aufgabe qualifiziert.

Die Wissenschaftler der wissenschaftlichen Behörde haben in den letzten drei Jahren an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

2 an der Sitzung der IUCN-Crocodile Specialist Group
1 an der Tagung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft
1 an der Tagung der Gesellschaft für Säugetierkunde
1 an der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde
1 an der Tagung der „European Association for Aquatic Mammals“.

11. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Personalbestand dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, d. h. den Vollzugsbehörden Zeit einzuräumen, alle Papiere für eingeführte Häute, Felle und Pelze nach Anhang I und Anhang II WA gründlich zu überprüfen, insbesondere ihre Echtheit und ihr legales Zustandekommen festzustellen?

Die Bundesregierung hat den gestiegenen Anforderungen dadurch Rechnung getragen, daß sie zunächst im Haushaltsentwurf 1990 weitere Stellen vorgesehen hat. Siehe dazu auch die Antwort auf Frage I.5.

12. Ist es nach Meinung der Bundesregierung dem Vollzug des WA dienlich, daß bislang ausschließlich die Zollbehörden – in einem engen Kompetenzbereich – bundesweit agieren dürfen?

Die Bundesregierung hält die in § 21 c BNatSchG getroffene Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern für sachdienlich.

13. Aus welchen Gründen wird die Bildung einer speziell geschulten Einheit des BKA zur Entlastung der Länder bzw. zur Steigerung der Durchsetzung des WA abgelehnt?

Die Einrichtung einer speziell geschulten Einheit des Bundeskriminalamtes zur Entlastung der Länder bzw. zur Steigerung der Durchsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da die Rechts- und Tatsachenlage dem BKA bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Bestimmungen des WA nur sehr begrenzte Handlungsmöglichkeiten eröffnet.

Hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten ist zunächst darauf hinzuweisen, daß das BKA unmittelbare Strafverfolgungsbehörde nur in den in § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz enumerativ genannten Fällen ist. Neben den Straftaten, die sich gegen das Leben und die Freiheit der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes, deren Gäste sowie der Leiter und Mitglieder diplomatischer Vertretungen richten, gehören hierzu die Fälle des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition und Sprengstoffen oder mit Betäubungsmitteln und die Fälle der international organisierten Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, soweit eine Sachaufklärung im Ausland erforderlich ist.

Neben diesen originären Zuständigkeiten ist das BKA – unabhängig von der Deliktsart – für die Strafverfolgung gemäß § 5 Abs. 3 BKA-Gesetz zuständig, wenn

- eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
- der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt oder
- der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Verstöße gegen das WA sowie gegen Jagd- und Naturschutzgesetze lassen sich regelmäßig keinem der genannten Zuständigkeitsbereiche zuordnen. Zwar sind mit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 neben den Bußgeldvorschriften durch Einfügung des § 30 a BNatSchG Strafvorschriften geschaffen worden; die entsprechenden tatbestandserfüllenden Sachverhalte führen in der Regel jedoch nicht zu einem Umfang, der zentrale Ermittlungen geboten erscheinen läßt. Ebensowenig rechtfertigen sie bis jetzt eine Beauftragung aus „schwerwiegenden Gründen".

Eine Überprüfung der dem BKA seit 1986 bis heute gemeldeten Verstöße gegen das WA unterstreicht diese Einschätzung. Die bereits in den Jahren 1980 bis 1986 niedrigen Fallzahlen setzten sich fort. 1986 wurden 19 Verstöße registriert, davon 10 im Zusammenhang mit Greifvögeln, 1987 handelte es sich um 4 Verstöße, davon 2 im Zusammenhang mit Greifvögeln, in das Jahr 1988 fallen 4 Verstöße, und 1989 wurden bislang 3 Verstöße gezählt.

Unabhängig davon setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Informationsaustausch zwischen Polizei und Zoll über Verstöße gegen das WA weiter zu intensivieren. Diesbezüglich haben bereits Gespräche zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Zollkriminalamt stattgefunden.

Eine wirkungsvolle Abwendung von Verstößen gegen das WA kann zudem bereits im präventiven Bereich erzielt werden. Hier sind insbesondere die zuständigen Länderbehörden aufgefordert, aktiv zu werden. Eine Überwachung von Züchtern bestimmter Tierarten z. B. kann nur durch die zuständigen Naturschutz- bzw. Umweltbehörden vorgenommen werden, um auf straf- bzw. bußgeldbewehrtes Handeln bereits im Vorfeld Einfluß nehmen zu können.

14. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung in Zukunft zu verhindern, daß ihr untergeordnete Behörden „Gefälligkeitsbescheinigungen" ausstellen in Form von
    a) Sammelbescheinigungen (unzulässig),
    b) nachträglich ausgestellten Einfuhrgenehmigungen (unzulässig),
    c) Ausfuhrgenehmigungen – mit unvollständigen Angaben – für Produkte aus Ursprungsländern, die hierfür Exportverbote haben (unzulässig)?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Fragestellung enthaltene rechtliche Wertung.

Die Genehmigungsbehörden des Bundes halten sich bei ihren Entscheidungen strikt an die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

15. Warum hält die Bundesregierung es angesichts der weltweiten Ausrottung der Arten für richtig, Empfehlungen der 6. WA-Vertragsstaatenkonferenz (Resolution 6.6), in der alle Vertragsparteien nachdrücklich aufgefordert werden, auf der unmittelbaren Vorlage von Ein- und Ausfuhrdokumenten zu bestehen und entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen, nicht in nationales Recht umzusetzen?

Die zuständigen Vollzugsbehörden des Bundes sind angewiesen, die in der genannten Resolution festgelegten Kriterien für die nachträgliche Ausstellung von Ein- und Ausfuhrdokumenten zu beachten. Dies geschieht auch. Im übrigen sind die Zollstellen nach § 21 f Abs. 2 Satz 4 BNatSchG befugt, Exemplare, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf (z. B. weil nachträglich ausgestellte CITES-Dokumente nicht anerkannt werden dürfen), sofort einzuziehen.

16. Das Bundesamt für Ernährung und Forsten (BEF) ist die wissenschaftliche Behörde im Sinne des WA, der EG-Verordnungen und des BNatSchG. Gleichzeitig ist es Vollzugsbehörde für das WA, erteilt Ausfuhrgenehmigungen von lebenden und toten Tieren/Pflanzen sowie genießbaren Teilen/Waren von Tieren.
    a) Welche Bundesministerien sind politisch und fachlich verantwortlich für die Vollzugspraxis
        1. im BEF, Referat 24,
        2. im BEF, Referat 25, und
        3. im BAW, Referat III?
    b) Wie glaubt die Bundesregierung die Unabhängigkeit dieser wissenschaftlichen Behörde sichern zu können?

a) Die Dienstaufsicht für die Referate 24 und 25 im BEF liegt zur Zeit beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Es ist vorgesehen, die beiden Referate so bald wie möglich in den Geschäftsbereich des BMU zu übernehmen. Für das Referat III 1 im BAW liegt die Dienstaufsicht beim Bundesminister für Wirtschaft.

   Die Fachaufsicht über die genannten Arbeitseinheiten liegt, soweit diese im Bereich des Artenschutzes tätig sind, beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

b) Die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Behörde ist gesichert.

17. Welche Begriffsdefinitionen der Lehre, Forschung und Zucht werden der Anwendung der Ausnahmebestimmungen des Artikels 6 der EG-Verordnung Nr. 3626/82 und dem § 21b BNatSchG zugrunde gelegt?

Die in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c der genannten EG-Verordnung („Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecke") und in § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG („Zwecke der Forschung oder Lehre" und „Zwecke der Zucht") verwendeten Begriffe werden von den zuständigen Genehmigungsbehörden des Bundes eng ausgelegt, und zwar wie folgt:

Forschung: Mit dem Begriff der Forschung muß ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben verbunden sein. Dieses muß in seiner Grundkonzeption klar erkennen lassen, daß damit eine wesentliche Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes über ein entsprechend geschütztes Exemplar verbunden ist. Solche Vorhaben sollten von anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen oder in Zusammenarbeit mit anerkannten Fachwissenschaftlern durchgeführt werden. Der Nachweis zum wissenschaftlichen Arbeiten ist durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, Fachvorträge oder Referenzen von anerkannten Institutionen oder Fachwissenschaftlern zu erbringen.

Lehre: Der Begriff Lehre muß einen wissenschaftlichen Aspekt beinhalten, wobei für entsprechende Exemplare Ausnahmen für die wissenschaftliche Ausbildung von zukünftigen Nachwuchswissenschaftlern oder für Lehrzwecke im Rahmen von Leistungskursen an Gymnasien erteilt werden können.

Auch die Erstellung von wissenschaftlichem Lehrmaterial (z. B. Museumsmaterial) kann unter den Ausnahmetatbestand fallen.

Zucht: Mit dem Begriff der Zucht muß ein arterhaltendes Projekt einhergehen, das entsprechend wissenschaftlich, z. B. durch Kooperation mit einem wissenschaftlichen Institut oder der IUCN-„captive breeding"-Spezialistengruppe, abgesichert ist, um eine möglichst große Genvielfalt zu erhalten und Inzuchtschäden zu vermeiden. Der kommerzielle Zweck darf bei der Zucht nicht im Vordergrund stehen. Ein Zuchtprojekt sollte weiterhin die planvolle und langfristig angelegte Vermehrung einer Art zum Ziel haben. Es muß darüber hinaus zu einer deutlichen Vermehrung der Individuenzahl führen, um dadurch einen positiven Beitrag zum Artbestand zu leisten.

Um langfristig eine einheitliche Auslegung der genannten Begriffe durch die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu gewährleisten, beabsichtigt der BMU den Erlaß einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 26 b BNatSchG.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Einrichtungen wie Delphinarien, Vogelparks, Falkenhöfe etc.?

Die genannten Einrichtungen erfüllen in der Regel nicht die in der Antwort auf Frage I.17 genannten Kriterien.

19. Naturentnahmen, z. B. von Greifvögeln, werden oft als Zuchtexemplare ausgegeben. Es gibt bisher keine praktikablen und exakten Kontrollmöglichkeiten, um festzustellen, ob Exemplare tatsächlich aus Züchtungen stammen. Unter Artenschutzaspekten stellt § 12 Abs. 3 BArtSchV, die abschließende Liste für Ausnahmemöglichkeiten bei der Vermarktung gezüchteter Tiere, den größtmöglichen Kompromiß dar.

    Wie gedenkt die Bundesregierung die Tatsache, daß Bundesländer, z. B. Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen, dies systematisch mit Hilfe des § 31 BNatSchG (Härtefallklausel) unterlaufen, zu beheben?

Von der Befreiungsmöglichkeit des § 31 BNatSchG wird von den zuständigen Behörden in den Ländern – einschließlich der in der Frage genannten Länder – nur restriktiv Gebrauch gemacht. Durch die Neufassung des § 12 der Bundesartenschutzverordnung im Rahmen der Ersten Änderung dieser Verordnung sind die Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere neu definiert worden, um die Anwendungsfälle des § 31 BNatSchG noch stärker einzuschränken.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung, die „Bred and captivity"-Resolution (Zuchtresolution Nr. 2.12 in Verbindung mit Res. Conf. 4.15) der WA-Vertragsstaatenkonferenz in nationales Recht umzusetzen?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Zuchtresolution ist durch § 12 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV seit dem 1. Januar 1987 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Lebendtierbeschaffung und deren Handel rund um das Problemfeld „Zoos", insbesondere die Praktiken des Import-Exportgroßhändlers S. in Hohenstadt, der mit Anhang I-Arten des WA, u. a. Gorillas, handelt?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Einfuhr von lebenden Tieren vom Aussterben bedrohter Arten nur ausnahmsweise und nur nach Anlegung strenger Maßstäbe zugelassen werden (s. Antwort auf Frage I.17).

Bei den Praktiken des genannten Großhändlers handelt es sich weitgehend um Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereichs des

Bundesnaturschutzgesetzes. Wegen dieser Aktivitäten ist auf Betreiben des BMU ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

22. Laut Artikel 8 WA und der Resolution 6.6 der Vertragsstaatenkonferenz ist die Bereitstellung von Schutzzentren zur Unterbringung und angemessenen Betreuung lebender eingezogener/beschlagnahmter Exemplare notwendig. Außerdem müssen, um den WA-Vollzug zu garantieren, ausreichende Lagermöglichkeiten für eingezogene Häute, Felle etc. existieren.

a) Wie hoch sind die Zahl und die durchschnittliche Größe der oben genannten Einrichtungen?

b) Hält die Bundesregierung dies insgesamt für ausreichend und die jeweilige Größe einer artgerechten Unterbringung für angemessen?

c) Bestehen solche Einrichtungen an allen in Frage kommenden Zollstellen?

d) Fallstudien belegen, daß Beschlagnahmungen nicht erfolgen oder nachträgliche Ein- und Ausfuhrdokumente erstellt werden, weil es oben genannte Einrichtungen nicht in ausreichender Zahl gibt.

Welche Haltung hat die Bundesregierung hierzu?

e) Wie beabsichtigt die Bundesregierung dem WA zu folgen und es zu unterbinden, daß eingezogene Exemplare (lebende, tote oder Teile von ihnen) aufgrund fehlender oder mangelhafter Unterbringungsmöglichkeiten in zweifelhafte Kanäle oder wieder auf den freien Markt gelangen?

Vorbemerkung

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten nicht zur Einrichtung besonderer Schutzzentren, sondern läßt die Unterbringung eingezogener Tiere in geeigneten vorhandenen Einrichtungen, z. B. in öffentlichen Zoos, zu. Die Unterbringung und Verwertung der von Bundesbehörden eingezogenen lebenden und toten Exemplaren ist mit Erlaß vom 29. November 1983 geregelt.

a), b), c)

Da es keine Schutzzentren im Sinne des Artikels VIII Abs. 4 Buchstabe b WA gibt, gehen die Fragen a), b) und c) ins Leere.

d)

Einschlägige Fallstudien sind der Bundesregierung nicht bekannt.

e)

Die Bundesregierung hat durch den o. g. Erlaß sichergestellt, daß die von Bundesbehörden eingezogenen toten und lebenden Exemplare der vom Aussterben bedrohten oder ihnen gleichgestellten Arten [Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82] ordnungsgemäß untergebracht und nicht mehr in den Handel gelangen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Tiere und Pflanzen der nach EG-Recht nicht streng geschützten Arten nach den Regeln des WA (Resolution Conf. 4.18) und des EG-Rechts [Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82] wieder in Verkehr gebracht werden dürfen.

23. Warum wird die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 14 Prozent (ohne Zoll) für Trophäen, Häute, Felle, Präparate, Elfenbein etc. nur von imaginären niedrigen Warenwerten erhoben?

Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bestimmt sich nach § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG). Danach wird bei ihrer Ermittlung entweder vom Zollwert oder vom Entgelt ausgegangen. Sowohl der Zollwert als auch das Entgelt ist entsprechend der Bemessungsgrundlage für Lieferungen im Erhebungsgebiet (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG) der für die Lieferung (den Kauf) der eingeführten Waren tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. Dieser ergibt sich in der Regel aus den entsprechenden Handelspapieren. Liegt ein Kaufpreis nicht vor, so wird der Zollwert der Waren geschätzt. Als Schätzhilfe dienen Preise, die die Oberfinanzdirektion Köln (Zollwertgruppe) aus vergleichbaren Einfuhrgeschäften ermittelt hat.

Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Annahme, daß die Einfuhrumsatzsteuer „nur von imaginären niedrigen Warenwerten" erhoben werde, ist somit unzutreffend.

24. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Strafbewehrung an die Profiterwartung entsprechend des Drogenhandels anzupassen?

    Wenn ja, plant die Bundesregierung über eine Veränderung bei den Bußgeldern hinaus die Gewinnabschöpfung?

    Wenn nein im Falle der Bußgeldveränderung oder in beiden Fällen, warum nicht?

Eine Veränderung der Bewehrung artenschutzwidrigen Verhaltens ist nicht beabsichtigt. Die geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften reichen für die Sanktionierung einschlägiger Zuwiderhandlungen aus. Mit der schweren Drogenkriminalität, für die zur Zeit verschärfte Regelungen zur Gewinnabschöpfung erwogen werden, sind Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Artenschutzes nicht vergleichbar. Das geltende allgemeine Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht enthält bereits ausreichende Möglichkeiten zu einer Gewinnabschöpfung in den hier einschlägigen Fällen.

Nach § 73 Abs. 1 StGB kann der Vermögensvorteil, den ein Straftäter für die Tat oder aus ihr erlangt hat, für verfallen erklärt werden. Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die wegen der Tat zu verhängende Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil des Täters aus der Ordnungswidrigkeit übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße hierfür nicht aus, so kann es überschritten werden. In beiden Fällen kann der Verfall des Taterlöses auch selbständig angeordnet werden, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Strafe oder eine Geldbuße nicht verhängt werden kann.

Von diesen Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung wird jedoch in der Praxis nicht immer ausreichend Gebrauch gemacht. Der Bundesminister der Justiz prüft daher zur Zeit, ob die insoweit bestehenden allgemeinen Regelungen verbessert werden kön-

nen. Sonderregelungen für den Bereich des Artenschutzes sind dabei nicht beabsichtigt. Angesichts der komplexen, auch verfahrens- und zivilrechtlichen Zusammenhänge einer Neugestaltung der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung ist mit einer entsprechenden Gesetzesänderung in dieser Legislaturperiode aber nicht mehr zu rechnen.

25. Wie viele IRV-Kennzeichen (Selbstkennzeichnung des Internationalen Reptilleder-Verbandes, wodurch die CITES-Dokumente überflüssig werden) sind für welche Artikel bis jetzt ausgegeben worden?

Zur Klarstellung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß das IRV-Kennzeichen CITES-Dokumente nicht überflüssig macht. Mit der Artenschutzfahne werden nur solche Reptilledererzeugnisse gekennzeichnet, für die ordnungsgemäße CITES-Dokumente vorliegen. Die Artenschutzfahne ersetzt lediglich für das einzelne Exemplar die ansonsten vorgeschriebene Einzel-CITES-Bescheinigung („Tochter"-CITES-Bescheinigung).

Nach Angaben des Internationalen Reptilleder-Verbandes e. V./ Reptilartenschutz e. V. wurden bis zum 17. Mai 1989 124 359 Artenschutzfahnen ausgegeben.

Die Artenschutzfahnen verteilen sich auf die folgenden Artikelgruppen:

Artikelgruppen	Warencode	1986	1987	1988	1989 Jan.–Mai
Damentaschen	10	17 226	31 604	30 997	4 893
Herrentaschen	11	33	1	2	34
Mappen/Aktenkoffer	12	48	21	38	42
Koffer/Reisetaschen	13	16	8	–	23
Schmuckkoffer/Kosmetikkoffer	14	68	55	8	18
Kleinlederwaren	15	4 304	11 814	14 501	4 379
Damengürtel	20	30	864	669	112
Herrengürtel	21	565	627	989	370
Gesamt		22 290	44 994	47 204	9 871

26. Die Mißbrauchsmöglichkeiten, z. B. durch Nachdruck oder Mehrfachnutzung, sind groß.
Gedenkt die Bundesregierung das IRV-System zu kontrollieren?
Wenn ja, in welcher Form, und wie viele Kontrollen haben seit der Einführung stattgefunden?

Gefahren des Mißbrauchs können – auch nicht bei staatlichen Maßnahmen und Bescheinigungen – nie gänzlich ausgeschlossen werden. Eine besondere Sicherung der Artenschutzfahne stellt die IRV-Plombe dar, mit der die Fahne am Artikel angebracht wird. Die Lieferung der Plomben wird vom Verband überwacht.

Eine Firmen-Kenn-Nummer wird beim Plombiervorgang auf der Rückseite mit eingeprägt. Damit ist gleichzeitig auch die Mehrfachnutzung ausgeschlossen.

Kontrolliert wird das IRV-System durch einen Beirat, dem auch ständig Vertreter des BAW und BEF sowie der obersten Naturschutzbehörden der Länder angehören. Der Beirat tagte bisher fünfmal jährlich und führt von Zeit zu Zeit Firmenbesichtigungen durch. Etwa einmal pro Woche einen Tag kontrolliert ein vom Beirat beauftragter Zoologe in enger Zusammenarbeit mit den Bundesämtern die vorgelegten Dokumente, bevor sie in das System aufgenommen werden, und überprüft in den Betrieben die registrierten Leder sowie die daraus hergestellten Lederwaren und die Anbringung der Fähnchen.

Die Überwachung des IRV-Systems ist Sache der zuständigen Landesbehörden.

Verschiedene untere Naturschutzbehörden aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland haben bei der Erfassungsstelle gespeicherte Daten abgerufen zur Überprüfung von Artenschutzfahnen, die sie bei ihren Kontrollen im Einzelhandel vorfanden. Über die Zahl der Anfragen liegt keine Statistik vor.

27. Im Oktober 1987 empfahl das zuständige Referat im BMU 120 Länderbehörden und Naturschutzverbänden, die zweijährige „Erprobungsphase" des IRV-Systems mitzumachen. Wird die IRV-Kennzeichnung anschließend eingeführt, sind CITES-Dokumente nicht mehr notwendig. Schon heute verfahren viele Länderbehörden dementsprechend.

    Sollte die Bundesregierung nicht vielmehr darauf hinwirken, daß das WA und die Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen werden?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, wie ist die Haltung der Bundesregierung heute zum IRV-System?

Das IRV-Kennzeichnungssystem steht in voller Übereinstimmung mit dem WA und den Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen sowie den beiden o. g. EG-Verordnungen zum WA.

Nach Auffassung der Bundesregierung und der zuständigen Behörden der Länder kann schon heute gesagt werden, daß sich das IRV-Kennzeichnungssystem im großen und ganzen bewährt hat. Die Bundesregierung wird ihre endgültige Haltung zu diesem System festlegen, nachdem die Erprobungsphase abgeschlossen ist.

28. Wie hoch ist der Umfang des Handels mit Rohelfenbein mit der Bundesrepublik Deutschland (Import, Verarbeitung, Reexport) seit 1986 – Einführung des Quotensystems?

Rohelfenbeineinfuhren aus Staaten außerhalb und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland

1986 = 6,8 t
1987 = 3,7 t
1988 = 2,9 t (Januar bis November)

Die Einfuhren von Rohelfenbein (Zähne) von Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft beliefen sich

1986	auf insgesamt	2 198 kg
1987	auf insgesamt	869 kg
1988	auf insgesamt	1 423 kg, 2 Stoßzähne

Von 1986 bis 1988 betrugen die Einfuhren zusammen 4 490 kg.

Die Wiederausfuhren in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft betrugen:

1986	insgesamt	151 kg
1987	insgesamt	188 kg
1988	insgesamt	138 kg

Von 1986 bis 1988 betrugen die Wiederausfuhren zusammen 477 kg.

Zahlen über die Verarbeitung liegen hier nicht vor.

29. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Forderung der Res. Conf. 6.14 umzusetzen und ab dem 1. Januar 1989 den Handel mit Rohelfenbein nur noch zugelassenen und registrierten Händlern zu erlauben?

    Welche Kriterien legt die Bundesregierung für oben genannte Zulassungen an?

Die genannte Resolution betrifft nur den internationalen Handel mit Rohelfenbein für kommerzielle Zwecke; sie überläßt es den Vertragsparteien, wahlweise ein Registrierungs- oder Lizenzsystem einzuführen.

Der Resolution wird in der Bundesrepublik Deutschland insoweit Rechnung getragen, als sie die Einführung eines Registrierungssystems für Exporteure von Rohelfenbein empfiehlt. Als Exporteure werden solche Personen und Firmen registriert, die nachweislich legal erworbenes Rohelfenbein besitzen, das für die Wiederausfuhr bestimmt ist.

30. Die „Trading Edelstein & Schon Industrial y Comercial D.R.L." hat sich z. Z. in Bolivien wegen Verstoßes gegen bolivianische Exportgesetze vor Gericht zu verantworten. Die bundesdeutschen Firmen M. in Frankfurt, W. in Marktheidenfeld und F. in Grünwald haben nachweislich einen Teil der illegal exportierten Katzenfelle erhalten.

    Beabsichtigt die Bundesregierung, auf die ihr unterstehenden Behörden und die Länder dahin gehend einzuwirken, daß auch hier notwendige Konsequenzen gezogen werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder werden die ihnen nach EG-Recht und innerstaatlichem Recht gegebenen Möglichkeiten nutzen, um illegal gehandelte Ware zu beschlag-

nahmen. In einem beim Oberverwaltungsgericht in Münster in Zweiter Instanz anhängigen Verfahren wird z. Z. geklärt, ob und inwieweit die von Behörden anderer EG-Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen und CITES-Bescheinigungen für die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bindend sind.

31. Am 2. Februar 1988 wurde eine Lieferung von 10 000 Pekari-Häuten (südamerikanische Wildschweinart) im Hamburger Freihafen beschlagnahmt, da rechtmäßige Papiere fehlten. Die bolivianischen Behörden hatten ihre deutschen Kollegen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und um die Beschlagnahmung und Vernichtung gebeten. Die deutschen Behörden gaben die Lieferung jedoch zur Versteigerung frei, so daß die gleiche Firma, welche versuchte, die Felle ins Land zu schmuggeln, sie ersteigern konnte. Dabei wurde von einem falschen, extrem niedrigen Versteigerungswert ausgegangen. Somit wurde ein illegales Geschäft legalisiert.

    Welche Haltung hat die Bundesregierung zu diesem Fall?

Aufgrund eines Hinweises des CITES-Sekretariates in Lausanne vom 20. Mai 1987 hat das Bundesministerium der Finanzen veranlaßt, daß eine am 8. Juni 1987 im Freihafen Hamburg angelandete Sendung von 9 300 Pekarihäuten aus Bolivien beschlagnahmt und eingezogen wurde, weil nach Mitteilung bolivianischer Behörden das vorgelegte artenschutzrechtliche Ausfuhrdokument zu Unrecht ausgestellt war. Unrichtig ist die Behauptung, der Importeur habe versucht, die Felle ins Land zu schmuggeln. Der Importeur war im Besitz eines Ausfuhrdokuments im Sinne des WA, das später von der zuständigen bolivianischen Stelle wegen Verstoßes gegen bolivianisches Recht widerrufen wurde.

Die eingezogenen Pekarihäute wurden am 2. Februar 1988 im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens durch freihändigen Verkauf an den meistbietenden Interessenten verwertet. Dabei lag der erzielte Verwertungserlös erheblich über dem als Rechnungspreis bei der Einfuhr vereinbarten Warenwert. Die Annahme, daß bei der Verwertung von einem „falschen, extrem niedrigen Versteigerungswert" ausgegangen worden sei, ist deshalb unzutreffend.

Beschlagnahme, Einziehung und Verwertung der Pekarihäute erfolgten im Einklang mit den Regelungen des WA, des EG-Rechts und des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersteigerung der Ware durch den Empfänger, für den sie ursprünglich eingeführt worden war, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Bundesregierung hat Vorsorge getroffen, daß künftig Felle und Häute geschützter Arten nicht mehr von Bundesbehörden verkauft oder versteigert werden (siehe auch Antwort auf Frage I.32).

32. Bolivien hat 1984 ein totales Ausfuhrverbot für alle Wildtiere erlassen (1985, 1986 und 1988 verlängert bzw. bestätigt); in Brasilien erfolgte dies bereits 1967 und in Paraguay 1975 (1982 bestätigt).

    Ist die Bundesregierung bereit, die Länder und ihr unterstehende Behörden anzuweisen, Arten bzw. deren Produkte, die einem Ausfuhrverbot des jeweiligen Ursprungslandes unterliegen, zu beschlagnahmen und anschließend zurückzuschicken bzw. zu vernichten?

    Wenn nein, warum nicht?

Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für Tiere, die in ihrem Ursprungsland einem Exportverbot unterliegen, werden von den Genehmigungsbehörden des Bundes zurückgewiesen. Illegal eingeführte Exemplare aus Ländern mit einem Exportverbot werden beschlagnahmt und eingezogen.

Zu den Exportverboten von Bolivien und Paraguay ist folgendes zu bemerken:

Bolivien hat gemäß Notifikation des WA-Sekretariats Nr. 479 vom 24. Mai 1988 den Export von jährlich 100 000 gegerbten Lederhäuten der Art Tayassu pecari zugelassen. Ebenso war von Bolivien 1986 der Export von 50 000 Häuten der Art Caiman crocodilus von dem Ausfuhrverbot ausgenommen worden. Dies wurde vom WA-Sekretariat den Vertragsstaaten in der Notifikation Nr. 401 vom 11. August 1986 mitgeteilt. Paraguay hat noch bis zum 28. Juli 1982 Ausfuhrgenehmigungen ausgestellt und deren Gültigkeit auch bestätigt. Auf diese Situation hat das WA-Sekretariat in der Notifikation Nr. 225 vom 13. Oktober 1982 hingewiesen.

33. Um den Feldzug zur Plünderung der Restnatur in Bolivien zu stoppen, ersucht die bolivianische Regierung um den Abschluß eines bilateralen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihrem Staat.

    Beabsichtigt die Bundesregierung, einen solchen Vertrag mit Bolivien und anderen „Ausfuhrstaaten" bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schließen?

    Wenn ja, wie sieht der Zeitrahmen hierfür aus?

    Wenn nein, warum nicht?

Nach dem System des Washingtoner Abkommens sind in erster Linie die Ursprungsländer dafür verantwortlich, daß geschützte Tiere und Pflanzen nicht illegal der Natur entnommen und exportiert werden. Die Bundesregierung hat die zuständigen Vollzugsbehörden des Bundes angewiesen, eingezogene Felle und Häute illegal eingeführter Tiere nicht mehr zu verkaufen oder zu versteigern. Deshalb besteht für die Bundesregierung auch keine Veranlassung, mit Bolivien (oder anderen Exportländern) einen bilateralen Vertrag des Inhaltes zu schließen, daß die Erlöse aus Versteigerungen von illegal aus Bolivien (oder anderen Ursprungsländern) eingeführten Fellen und Häuten der Regierung des betreffenden Ursprungslandes für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt werden.

34. Beabsichtigt die Bundesregierung, ein Bundesamt für Naturschutz einzurichten, welchem die Überwachung und der Vollzug des WA unterstellt würde, und einen Artenschutzbeauftragten zu ernennen?

    Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?

    Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in dieser Legislaturperiode ein Bundesamt einzurichten, das Vollzugsaufgaben im Bereich des WA und der Bundesartenschutzverordnung übernehmen soll.

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, einen Artenschutzbeauftragten zu ernennen.

II. EG-Verordnungen

1. Eine Wirtschaftsgemeinschaft kann erst Mitglied im WA werden, wenn zwei Drittel der Mitgliedstaaten dem zugestimmt haben. Dies ist bislang im Falle der EG nicht erfolgt. Nach Ansicht von Völkerrechtswissenschaftlern sind die Verordnungen der EG zum Artenschutz juristisch nicht haltbar und die jeweiligen Vertragsstaaten bleiben voll eigenverantwortlich für die WA-Durchführung.

   Welche Rechtsauffassung hat die Bundesregierung zu dieser Problematik?

Die EG ist dem WA nicht beigetreten. Völkerrechtliche Pflichten aus dem WA treffen allein diejenigen EG-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des WA sind. Ihnen steht bei der Wahl der zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Pflichten zweckmäßigen Maßnahmen ein Entscheidungsspielraum zu (vgl. Artikel VIII Abs. 1 WA). Die EG-Mitgliedstaaten, die dem WA angehören, erfüllen ohne Überschreitung des genannten Entscheidungsspielraums ihre völkerrechtlichen Pflichten dadurch, daß sie die von der EG zur Durchführung des WA erlassenen Rechtsverordnungen Nr. 3626/82 und Nr. 3418/83 als gemäß Artikel 189 Abs. 2 EWGV unmittelbar verbindliches Recht beachten. Die genannten Verordnungen stehen in Einklang mit dem WA.

2. Seit 1985 existiert ein Informationssystem auf EG-Ebene, das in Fällen zweifelhafter Importanträge eine gegenseitige Information und Konsultation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleistet.

   Wie viele Zweifelsfälle wurden bislang aktenkundig?

   Wie wurde in jedem einzelnen Fall von der zuständigen Behörde vorgegangen?

   Was bedeutet in diesem Zusammenhang jeweils eine einvernehmliche Klärung dieser Fälle?

Im Rahmen des EG-Informationssystems werden kontinuierlich wichtige Nachrichten von den Vollzugsbehörden der EG-Mitgliedstaaten an die EG-Kommission übermittelt. So melden die beiden Bundesämter regelmäßig die Fälle, für die wegen fehlender Angaben zum Populationsstatus Anträge auf Einfuhrgenehmigungen abgelehnt wurden (s. Antwort auf Frage I.8).

Die Mitteilungen werden von der EG-Kommission an die anderen EG-Länder weitergegeben und sollen bewirken, daß auch dort keine Einfuhrgenehmigungen erteilt werden.

Die Summe der Zweifelsfälle ist nicht erfaßt worden. Bei zweifelhaften Anträgen, bei denen die wissenschaftliche Behörde kein ausreichendes Material zur Verfügung hat, um zu klären, ob die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe b – 1. Anstrich – der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 erfüllt sind, hat die wissenschaftliche Behörde die Möglichkeit, über die Kommission bei den wissenschaftlichen Behörden der anderen EG-Staaten nachzufragen. Haben diese eigenes wissenschaftliches Material, so wird

dies übermittelt. Sind nach 14 Tagen keine Informationen der anderen EG-Länder eingegangen, wird angenommen, daß auch dort kein ausreichendes Material vorliegt. Dem Antrag wird dann in der Regel stattgegeben.

Auf den vierteljährlich stattfindenden EG-WA-Ausschußsitzungen in Brüssel werden die Fälle im einzelnen behandelt und einer einvernehmlichen Klärung zugeführt, d. h., es muß eine Lösung gefunden werden, der alle EG-Länder zustimmen können. Die so zustande gekommenen Beschlüsse werden zusammengefaßt und bilden für die Zukunft die Grundlage für alle Entscheidungen der Vollzugsbehörden der EG.

3. Noch im Juli 1988 sah die Bundesregierung keinen Bedarf, sich für eine Änderung des Artikels 9 der EG-Verordnung Nr. 3626/82 (Anerkennungspflicht für Einfuhrdokumente anderer Mitgliedstaaten der EG) einzusetzen (siehe Drucksache 11/2663).

   Obwohl Artikel 9 von legalen Voraussetzungen ausgeht und bei eindeutigen Verletzungen der EG-Verordnung und damit des Gemeinschaftsrechtes eine schriftliche Entbindung durch die EG-Kommission von der Anerkennungspflicht erfolgen kann, ist dieser „Geburtsfehler" ein großes Schlupfloch für illegale WA-Im- und -Exporte. Dies hat mittlerweile auch die Bundesregierung erkannt (siehe 122. Sitzung des Deutschen Bundestages vom Januar 1989) und eine Änderung des Artikels 9 der genannten EG-Verordnung bei der EG-Kommission beantragt.

   Wann hat die Bundesregierung dies beantragt?

   Wie lauten die Änderungswünsche/-vorschläge der Bundesregierung?

Die Antwort auf Frage 9 – Drucksache 11/2663 – kann nicht dahin gehend interpretiert werden, die Bundesregierung habe noch im Juli 1988 überhaupt keinen Bedarf für eine Änderung des Artikels 9 gesehen. Diese Antwort bezog sich auf die Frage, ob die Bundesregierung bereit sei, sich für eine Änderung des Artikels 9 dahin gehend einzusetzen, daß die Anerkennungspflicht bereits dann nicht bestehen soll, wenn „begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat bestehen". Lediglich für eine solch weitgehende Änderung des Artikels 9 hat die Bundesregierung seinerzeit keine Veranlassung gesehen. Die Bundesregierung hat bereits mit Schreiben vom 7. März 1986 und danach wiederholt in Sitzungen des WA-Verwaltungsausschusses in Brüssel eine Änderung des Artikels 9 mit dem Ziel angeregt, für rechtswidrig erteilte Einfuhrdokumente die Anerkennungspflicht nicht gelten zu lassen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der Revision der beiden EG-Verordnungen zum WA in diesem Jahr weitere Änderungen derselben zu beantragen?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird zunächst die Änderungsvorschläge der EG-Kommission abwarten. Erst danach kann entschieden werden, ob und ggf. welche Änderungsanträge von der Bundesregierung gestellt werden.

5. Welche konkreten Empfehlungen der EG-Kommission zur Revision der EG-Verordnungen beabsichtigt die Bundesregierung zu unterstützen?

Konkrete Änderungsvorschläge der EG-Kommission liegen noch nicht vor. Siehe im übrigen Antwort auf Frage II.4.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Kennzeichnungspflicht von Artenschutzwaren dringend erforderlich ist?
   Wenn ja, ist sie bereit,
   a) sich bei der EG-Kommission für eine EG-weite Kennzeichnungspflicht einzusetzen und
   b) im Falle einer abschlägigen Behandlung durch die EG-Kommission einen Alleingang zu wagen?

a) Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der EG-Kommission zur Einführung einer EG-einheitlichen Kennzeichnungsregelung.

b) Da mit einer gemeinschaftsrechtlichen Kennzeichnungsregelung kurzfristig nicht zu rechnen ist, wird die Bundesregierung zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes eine eigene Kennzeichnungsregelung erlassen. Hierzu ist die Bundesregierung auch durch die Entschließung des Bundesrates vom 30. Juni 1989 (Bundesrats-Drucksache 290/89) aufgefordert worden.

III. WA-Vertragsstaatenkonferenz

1. Beabsichtigt die Bundesregierung, Resolutionen der WA-Vertragsstaatenkonferenzen zu übernehmen, es sei denn, sie legt ein Veto dort ein, und ist die Bundesregierung bereit, einen entsprechenden Paragraphen bei der Novellierung des BNatSchG dort zu verankern sowie innerhalb der EG darauf hinzuwirken, daß die anderen Mitgliedstaaten ihrem Beispiel folgen?
   Wenn nein, warum nicht?

Die Regelungskompetenz für die gesetzliche Verankerung von Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen liegt seit 1984 grundsätzlich bei der EG. Solange die EG von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Mitgliedstaaten frei, einzelstaatliche Regelungen zu treffen. Dies hat die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Artenschutznovelle von 1986 (= Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) auch getan. Im übrigen sorgt die Bundesregierung im Wege von Verwaltungsanweisungen dafür, daß die Resolutionen – soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland relevant sind – von den Bundesbehörden beachtet werden.

2. Anträge zur Änderung der Anhänge I und II für die WA-Vertragsstaatenkonferenz müssen dem CITES-Sekretariat 150 Tage vor der Tagung mitgeteilt werden.
   Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Änderung der Anhänge zu beantragen?
   Wenn ja, wie lauten diese Änderungen?
   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat für die 7. Vertragsstaatenkonferenz im Oktober 1989 in Lausanne (Schweiz) folgende Änderungsanträge gestellt:

1. *Phragmipedium* spp. (südamer. Frauenschuhorchideen) von Anhang II nach Anhang I
2. *Melursus ursinus* (Lippenbär) nach Anhang I
3. *Latimeria chalumnae* (Quastenflosser) von Anhang II nach Anhang I
4. *Shinisaurus crocodilurus* (Krokodilschwanzhöckerechse) nach Anhang II
5. *Cephalophus jentinki* (Jentink-Ducker) von Anhang II nach Anhang I
6. *Felis pardina* (Pardelluchs) von Anhang II nach Anhang I
7. *Ciconia ciconia* (Weißstorch) nach Anhang II
8. *Varanus grayi* (Grays Waran) von Anhang II nach Anhang I
9. *Felis tigrina* (Zwergtigerkatze) von Anhang II nach Anhang I
10. *Felis wiedii* (Langschwanzkatze) von Anhang II nach Anhang I
11. *Felis pardalis* (Ozelot) von Anhang II nach Anhang I.

3. Ist die Bundesregierung bereit, auf der WA-Vertragsstaatenkonferenz in diesem Jahr und insbesondere gegenüber den EG-Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, daß Bestrebungen des CITES-Sekretariats, z. B. daß Leoparden wieder gejagt oder Schildkröten in Farmen gezüchtet werden dürfen etc., so sie als Anträge vorliegen, nicht positiv beschieden werden?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den anderen EG-Mitgliedstaaten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen anderer Vertragsstaaten erst festlegen, nachdem diese Anträge mit Begründung vorliegen. Für die dieses Jahr stattfindende WA-Konferenz sind keine Anträge für Quoten beim Leopard oder Freigabe der Zucht von Meeresschildkröten gestellt worden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß seit dem Übergang der ausschließlichen Zuständigkeit für das WA auf die Gemeinschaft im Jahre 1984 kein EG-Mitgliedstaat mehr frei ist, bei Änderungsanträgen zu den Anhängen I und II WA gegen eine von der EG festgelegte Gemeinschaftsposition zu stimmen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, mindestens 150 Tage vor der WA-Vertragsstaatenkonferenz ihre Aktivitäten innerhalb der EG, ihre Beschlußvorlagen und Änderungsanträge sowie bis 30 Tage vorher ihre Haltung zu vorliegenden Beschlußvorlagen jeweils öffentlich vor dem Deutschen Bundestag darzulegen?

   Wenn nein, warum nicht?

Im Hinblick auf die Zuständigkeit der EG für das WA und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, zu den Anträgen eine Gemeinschaftsposition einzunehmen (s. Antwort auf Frage III.3), hält die Bundesregierung es nicht für zweckdienlich, vor einer Ver-

tragsstaatenkonferenz ihre Haltung zu den einzelnen Anträgen vor dem Deutschen Bundestag öffentlich darzulegen. Durch ein solches Verfahren würde die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EG-Mitgliedstaaten und den WA-Vertragsstaaten geschwächt. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen eine endgültige Haltung zu Änderungsanträgen und Vorschlägen erst auf der Vertragsstaatenkonferenz selbst festgelegt werden kann. Die Bundesregierung ist aber selbstverständlich bereit, etwaigen Bitten um Information im zuständigen Ausschuß zu entsprechen.

IV. Importstopp und Positivlisten

Laut WA und den EG-Verordnungen Nr. 3626/82 und 3418/83 können Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen beibehalten oder ergreifen, wenn der Artenschutz dies erfordert.

Nationale und internationale Naturschutzorganisationen, Artenschützer/innen, Wissenschaftler/innen und einige Ursprungsländer, z. B. Bolivien, fordern nicht nur für Anhang I-Arten, sondern auch für Anhang II-Arten ein generelles Importverbot. Eine Vielzahl von Anhang II-Arten steht ebenso kurz vor der Ausrottung wie die Anhang I-Arten und bedarf eines sofortigen strengen Schutzes.

Außerdem wird von oben genanntem Personenkreis der Übergang von Negativ- zu Positivlisten in der BArtSchV als einziges wirksames und handhabbares Mittel angesehen, von bundesdeutscher Seite aus einen Beitrag zu leisten zur Rettung international bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Positivlisten führen nur solche Arten auf, deren Bestände jenseits aller Gefährdung sinnvoll genutzt und die nach derzeitigem Kenntnisstand auch potentiell nicht gefährdet werden können.

Kommt nicht auch die Bundesregierung angesichts der mangelnden Kontrollierbarkeit des WA-Vollzuges und der weltweiten Ausrottung der Arten zu der Einsicht, daß ein Importstopp zu veranlassen ist und Positivlisten einzuführen sind?

Die Bundesregierung hat sich bisher stets und weltweit dafür eingesetzt, daß die durch den internationalen Handel gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einer strengen Schutzregelung unterworfen werden. Sie wird ihr Engagement in diesem Bereich unverändert fortsetzen (siehe auch Antwort auf Frage III.2). Sie sieht jedoch derzeit keine Chance für eine Änderung des Übereinkommens mit dem Ziel der Einführung von Positivlisten. Eine solche Änderung des Übereinkommens kann nach Artikel XVII WA nur auf einer außerordentlichen Konferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Einführung von Positivlisten im Rahmen des WA ist auf der 4. Vertragsstaatenkonferenz zum WA (Gaborone 1983) abgelehnt worden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Übergang von Negativ- zu Positivlisten in der Bundesartenschutzverordnung auf der Grundlage des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes z. Z. nicht möglich. Von dieser Rechtsauffassung geht wohl auch der Bundesrat in seiner Entschließung vom 30. Juni 1989 (Bundesrats-Drucksache 290/89) aus. In Nummer 2 dieser Entschließung wird die Bundesregierung gebeten, die Bundesartenschutzverordnung parallel zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu überarbeiten und eine Positivliste vorzusehen.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333